

**Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen.**

In Erledigung einer Eingabe der Gartenbau-Gesellschaft in Wien betreffend den freien Verkehr mit dem Saatgut solcher Erbsen, Bohnen und Linsen, welche für den Gemüsebau gezüchtet werden, wurde von der Regierung eine Reihe von Erleichterungen zugestanden, die im Interesse der Sicherung des Frühjahrsanbaues aufs wärmste zu begrüßen sind.

Zunächst wurde den Produzenten gestattet, die in ihrem eigenen Betriebe geernteten Erbsen und Bohnen, die im Garten- und Gemüsebau erzeugt oder unter besonderen Sortenbezeichnungen als Spezialsorten in den Verkehr gebracht werden, an befugte inländische Samenhandlungen oder inländische landwirtschaftliche Körperschaften nach Maßgabe des Bedarfes freiwillig gegen eine Bestätigung zu veräußern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist. Diese Bestätigung hat der Verkäufer aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Kriegsgetreideverkehrsanstalt vorzuzeigen. Auf das freiwillig veräußerte Saatgut finden die für den Verkauf an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt festgesetzten Uebernahmspreise keine Anwendung. Die als Saatgut erworbenen Hülsenfrüchte dürfen nur für inländische Anbauzwecke verwendet werden. Jede Veräußerung ist vom Verkäufer binnen längstens drei Tagen der zuständigen Zweigstelle der

Kriegsgetreideverkehrsanstalt anzuzeigen. In das Vormerkbuch, das die Samenhandlungen und landwirtschaftlichen Körperschaften zum Eintragen der erworbenen Mengen an Erbsen und Bohnen zu führen haben, können die Beauftragten der politischen Bezirksbehörden und der Kriegsgetreideverkehrsanstalt jederzeit Einsicht nehmen.